

Freedom of religions and belief at the national level

I. Religionsfreiheit und ihre schrittweise Umsetzung

Kaum ein anderes Menschenrecht steht national wie international derart in der politischen Kontroverse wie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Manche reagieren eher mit Abwehr oder Unbehagen auf dieses fundamentale Recht – vielleicht weil sie nicht wissen, wie weit es reicht, wo seine Grenzen liegen und wie das Verhältnis zu anderen Menschenrechten – etwa der Gleichberechtigung der Geschlechter – zu verstehen ist.

Auch ein säkularer Rechtsstaat wie etwa Deutschland, der sich um die gleichberechtigte Verwirklichung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle bemüht ist, wird immer wieder an Grenzen stoßen. Wie sollen etwa Feiertagsregelungen gestaltet werden? Von einer strikten Gleichheitsidee könnte man theoretisch zur Forderung gelangen, entweder alle religiösen Feiertage aus dem öffentlichen Kalender zu streichen oder den Kalender um die Feiertage aller in der Gesellschaft präsenten Religionen zu erweitern. Beides ist weder möglich noch sinnvoll. Folgt daraus, dass man sich letztlich eben doch damit abfinden muss, dass Angehörige von Minderheiten nie die volle Gleichberechtigung erreichen werden? Die Antwort auf diese Frage lautet „reasonableaccommodation“. Darunter sind Anpassungsmaßnahmen zugunsten der Angehörigen von Minderheiten zu verstehen. Das Adjektiv „reasonable“ verweist darauf, dass diese Maßnahmen innerhalb eines Rahmens bleiben müssen. Was das genau bedeutet, lässt sich nicht abstrakt vorweg definieren, sondern muss „caseby-case“ ermittelt und ausgehandelt werden.

So hat beispielsweise Hamburg als erstes deutsches Bundesland einen Staatsvertrag mit muslimischen Verbänden geschlossen, in dem verfassungsrechtlich und gesetzlich garantierte Rechte und Pflichten bestätigt werden. Eine konkrete Änderung gibt es bezüglich der Feiertage. Danach erhalten die höchsten islamischen und alevitischen Feiertage den Status kirchlicher Feiertage – vergleichbar mit dem so genannten (evangelischen) „Buß- und Betttag“. Gläubige haben an solchen Tagen ein Recht

auf berufliche Freistellung, wie es auch für christliche Arbeitnehmer gilt. Europäische Staaten werden neu ausloten müssen, wie Religionsfreiheit gleichberechtigt mit anderen Religionen und Weltanschauungen erwirkt werden kann. Religionsführer sollten ihren Beitrag für diesen Prozess einer „reasonableaccommodation“ leisten.

II. Positive und negative Religionsfreiheit

Es handelt sich bei der Religionsfreiheit um ein umfassendes Freiheitsrecht der Menschen, in Fragen der Religion oder Weltanschauung ihren eigenen Weg zu finden, religiöse Rituale allein oder in Gemeinschaft mit anderen auszuüben, die eigenen Kinder den familiären Überzeugungen entsprechend zu erziehen, sich einer Religionsgemeinschaft anzuschließen oder eine solche zu verlassen.

Freiheitsrechte sind dadurch definiert, dass sie die Entscheidung, ob und wie jemand von seiner Freiheit Gebrauch macht, den betroffenen Menschen überantworten. Wer aber den Akzent ausschließlich auf die positive Religionsfreiheit setzt und ihr „negatives“ Gegenstück ausblendet oder abwertet, verformt das Freiheitsrecht zu einem Vorrecht primär der religiös oder weltanschaulich engagierten Menschen. Deshalb gilt es neben der positiven Religionsfreiheit, notwendig auch die „negative“ Religionsfreiheit zu beachten, nämlich das Recht, sich religiös oder weltanschaulich nicht zu betätigen, nicht zu interessieren, nicht zu bekennen und sich keiner Glaubensgemeinschaft anzuschließen (Freiheit *von* Religion).

Umgekehrt wäre eine einseitige Betonung der negativen Religionsfreiheit, in deren Namen beispielweise die Beseitigung religiöser Symbole im öffentlichen Raum vorangetrieben wird, ebenfalls eine Reduzierung der Religionsfreiheit. Gegen ein immer wieder anzutreffendes Missverständnis bleibt festzuhalten, dass die negative Religionsfreiheit nicht den Anspruch schafft, generell von der Konfrontation mit Religion in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit verschont zu bleiben. Es ist zu betonen, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit die positive und die negative Option des Freiheitsgebrauches gleichermaßen umfasst, weil nur so ihr freiheitlicher Gehalt wirklich zum Tragen kommt.

Positive und negative Religionsfreiheit gehören wie zwei Seiten einer Medaille zusammen. Sie sind beide gleich wichtig, und jeder Versuch, sie in eine Rangordnung zu bringen oder sie gegeneinander auszuspielen, würde den freiheitlichen Charakter dieses Menschenrechts insgesamt verdunkeln.

Die verschiedenen Religionsführer sind gefragt, aus ihrer eigenen Tradition Begründungen für die Religionsfreiheit zu entfalten – und zugleich auf ihre Weise dazu beizutragen, auch jene Menschen zu tolerieren, die keiner Religion angehören wollen. Freiheit ist stets auch die Freiheit Andersdenkender! Das betrifft auch die Religionsfreiheit im positiven wie im negativen Sinn. Pluralität ist in der Gesellschaft kein Nachteil, sondern eine große Chance.

III. Religionsfreiheit und Dialog

Die Religionsfreiheit bezieht sich nicht nur auf die Rechte der jeweiligen Religionsgemeinschaft, sondern muss sich in der Praxis des gesellschaftlichen Zusammenlebens auswirken. Es wäre ein Missverständnis, wenn die Religionsfreiheit zugunsten einer „interreligiösen Harmonie“ funktionalisiert würde.

In vielen Debatten in Deutschland kann man erleben, dass das Thema Religionsfreiheit sehr schnell mit dem friedlichen Zusammenleben unterschiedlicher Religionen assoziiert wird. Dieser Zusammenhang ist natürlich nicht abwegig, denn die Religionsfreiheit steht als Menschenrecht durchaus für ein Friedenskonzept. Schon die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 betont, dass die Anerkennung von Menschenwürde und Menschenrechte die „Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt“ bildet. Die Religionsfreiheit schützt deshalb auch stets die Rechte von Minderheiten, von Minderheiten innerhalb von Minderheiten, von Dissidenten, Kritikerinnen und Konvertiten.

Eine Gesellschaft, die Religionsfreiheit ernst nimmt, wird in ihrer Konsequenz eine komplexe und nicht überschaubare Landschaft vielfältiger und weltanschaulicher Positionen hervorbringen, die aber ihrerseits nicht nur schiefling friedlich nebeneinander bestehen, sondern sich gelegentlich aneinander reiben dürfen. Es handelt sich

